

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
Bahngelände nach dem P+R Parkplatz (Teilfläche aus Flst. 1500) und
Anbindung an die B311 (Teilfläche aus Flst. 1518)**

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Stadtrat Erbach folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans über das Bahngelände nach dem P+R Parkplatz (Teilfläche aus Flst. 1500) und Anbindung an die B311 (Teilfläche aus Flst. 1518), wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst eine Teilfläche von Flst. 1500 (ca. 10.500 m²) und eine Teilfläche von Flst. 1518 (ca. 200 m²). Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan der Bauverwaltung (Erweiterung Bahnhofsgebiet zwischen Eisenbahnlinie und Gutenbergstraße) vom 01.03.2018 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Erbach, den 19.03.2018

Achim Gaus
Bürgermeister

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
Bahngelände nach dem P+R Parkplatz (Teilfläche aus Flst. 1500) und
Anbindung an die B311 (Teilfläche aus Flst. 1518)**

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bahngelände nach dem P+R Parkplatz (Teilfläche aus Flst. 1500) und Anbindung an die B311 (Teilfläche aus Flst. 1518) in der Fassung vom 19.03.2018 dem Satzungsbeschluss des Stadtrats Erbach am 19.03.2018 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Erbach, den 14.03.2018

Achim Gaus
Bürgermeister